

**Grundsätze des Jugendamtes der
Landeshauptstadt Düsseldorf
für die Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 SGB VIII**

verabschiedet vom Jugendhilfeausschuss

am 25. August 2015

Vorwort

Diese Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sollen der Verwaltung des Jugendamtes als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dienen.

Zudem stellen die Grundsätze eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe bei der Beantragung der Anerkennung dar.

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Zweck der öffentlichen Anerkennung	4
3	Anspruch auf öffentliche Anerkennung	5
4	Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII	5
4.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	5
4.2	Anforderung an die Organisation	7
4.3	Abgrenzung zu nicht anerkennungsfähigen Organisationen	7
4.4	Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	8
4.4.1	Kirchen- und Religionsgemeinschaften	8
4.4.2	Verbände der freien Wohlfahrtspflege	8
4.5	Verfolgung gemeinnütziger Ziele	9
4.6	Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers	10
4.6.1	Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen	10
4.7	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit	12
5	Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden	12
6	Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung	13
7	Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen	15
8	Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen	16
9	Verfahren des Landesjugendamtes	16
9.1	Zuständigkeit	16
9.2	Präzisierung des Verfahrens	17
	Anlage	18

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

2. Zweck der öffentlichen Anerkennung

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten Träger einen privilegierten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit erfüllt die Anerkennung insbesondere die Funktion, den nach § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Grundsatz der Vielfalt von Trägern im Bereich der Jugendhilfe zu erhalten und zu fördern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses,
- Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und an der Jugendhilfeplanung,
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreiben von Einrichtungen und Diensten sowie
- die Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung zur Ausführung, und zwar
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
 - Mitwirkung von Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten,
 - Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
 - Unterstützung von Pflegern und Vormündern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Hier fordert der Gesetzgeber im Regelfall in § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

3. Anspruch auf öffentliche Anerkennung

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 (2) SGB VIII). Eine 3-jährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr sind die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten weiteren Bedingungen auch hier auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen (Abs. 1) und der Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Die inhaltlichen Anforderungen sind identisch, der Rechtsanspruch setzt zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe voraus.

Zu beachten ist hier, dass der Träger in diesem Zeitraum die Voraussetzungen nach § 75 (1) SGB VIII ohne Unterbrechung erfüllt haben muss. Eine Anerkennung vor diesem Dreijahreszeitraum liegt im Ermessen der Behörde.

4. Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

4.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote beurteilt, die im Katalog des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII Rechnung zu tragen. Der Träger darf sich nicht darauf beschränken, einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; er muss vielmehr die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben. Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Von den freien Trägern wird in besonderem Maße die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele erwartet, da die freie Jugendhilfe ihre Tätigkeit auf religiöse und humanitäre Grundideen gründet.¹

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 SGB VIII insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

¹ VG Köln, Urteil vom 27.06.2013, Az: 26 K 34/12

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Die Leistungen müssen auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sein, nicht nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. der Bereitstellung von Räumen). Der Träger muss seine Tätigkeit damit konkret auf die unmittelbare Förderung der Entwicklung junger Menschen und auf deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen ausgerichtet haben.

Der anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe muss jedoch nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfeaufgaben abdecken. Es reicht aus, wenn sich seine Tätigkeit nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt, insoweit kann auf § 2 SGB VIII zurückgegriffen werden, § 3 Abs. 1 ist zu beachten. In diesen Fällen kann im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Dies sind solche Leistungen, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird.

Deshalb sind z.B. **nicht** als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,

- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- juristische Personen, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten.

4.2 Anforderung an die Organisation eines Trägers

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), Aktiengesellschaften oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen. Zudem können bestimmte Personenvereinigungen anerkannt werden. Hierzu zählen der nicht eingetragene Verein, die Initiative und die Einrichtung, soweit sie die hier näher konkretisierten Voraussetzungen erfüllen und über innere Strukturen verfügen. Einzelpersonen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anererkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, die eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Ferner muss die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern gewährleistet sein.

Die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) wird zunehmend in unterschiedlichen Formen in die Jugendhilfestrukturen eingebunden. Oftmals treten gGmbH's als selbstständige Anbieter von Jugendhilfeangeboten auf und sind in ein Netz von Organisationen eingebunden.

In diesen Fällen ist zu klären, ob die beantragende Gesellschaft letztlich noch als eigenständiger Anbieter der Jugendhilfeleistung gesehen werden kann. Maßgebliche Kriterien zur Einschätzung der gGmbH sind die

- Personalhoheit (Zuständigkeit für Einstellungen u.a. Personalangelegenheiten),
- Organisationshoheit (Zuständigkeit für Angelegenheiten der Organisation einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten) und
- Konzeptionshoheit (Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Leistungen)
- Die gGmbH muss mind. zwei Geschäftsführer haben

4.3 Abgrenzung zu nicht anerkennungsfähigen Organisationen:

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Er muss selbst Leistungen erbringen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Nicht ausreichend ist es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten oder junge Menschen in seine Zielgruppe aufzunehmen, ohne ihnen ein entsprechendes Jugendhilfeangebot zu unterbreiten.

4.4 Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Bereits kraft Gesetzes anerkannt sind

- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege

4.4.1 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Dies sind in erster Linie die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche. Darüber hinaus gehören zu den kraft Gesetzes anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, denen dieser Status durch die Länder verliehen wurde. Im Art. 140 GG ist das Recht der Religionsgemeinschaften geregelt.

4.4.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind

- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Diakonisches Werk,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Es ist umstritten, ob nur diese sechs Spitzenverbände oder auch die ihnen angeschlossenen Landesverbänden und regionalen und örtlichen Untergliederungen privilegiert sind. Hierzu regelt § 25 Abs. 2 AG-KJHG, dass die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind. Gemäß § 25 Abs. 3 AG-KJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

Die Ausführungen zum Begriff der „Mitgliedsorganisation“ gelten analog für:

- einen der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände angehörenden Mitgliedsverbände bzw.
- die Verbände, die sich einem Verband der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände anschließen.

4.5 Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt, in Anwendung der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO). Obwohl mit der Normierung gemeinnütziger Ziele nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bt.-Drs 11/6748, 82) wird, sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist. Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Dieser Prüfung bedarf es deshalb, weil die Gemeinnützigkeit im Sinne des SGB VIII weitgehender ist als im Steuerrecht. Die Gemeinnützigkeit bei der Prüfung ist dabei am Kriterium der Selbstlosigkeit festzumachen, um die Tätigkeit anhand objektiver Kriterien feststellen zu können. Dabei ist die Selbstlosigkeit als Uneigennützigkeit zu bewerten und dann zu verneinen, wenn in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Kriterien sind dabei die Höhe der Vergütungen, die nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen dürfen. Auch dürfen keine mittelbaren Vergütungen wie z.B. ein Dienstfahrzeug gewährt werden.²

Die von der Abgabenordnung in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern bzw. den Geschäftsführern und Gesellschaftern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z.B. durch

² VG Köln, aaO

unverhältnismäßig hohe Vergütung oder unzulässige Pensionsrückstellungen, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO)

- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Hierbei ist die Formulierung des Organisationszieles maßgeblich, die gewählte Organisationsform hingegen unerheblich. Um die Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u.a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

4.6 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

4.6.1 Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen

Bei der auszuübenden Tätigkeit in der freien Jugendhilfe ist nach § 72 SGB VIII ein Fachkräftevorbehalt vorhanden: Es sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit (z.B. durch landjährige ehrenamtliche Tätigkeiten) in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit der Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit besonderer Zusatzausbildung zu betrauen. Leitende Funktionen sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

Die fachliche Kompetenz ist allerdings nicht in jeder Tätigkeit unbedingt eine professionelle Qualifikation. Die Voraussetzungen liegen dann schon vor, wenn hinsichtlich der konkreten Tätigkeit des freien Trägers eine Konzeption mit gesicherten Personal-, Raum- und Finanzierungsplänen vorliegt. Das Personalkonzept ist an den Kriterien des § 72 Abs. 1 SGB VIII zu messen, wonach nur Personen beschäftigt werden dürfen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen.

Zu beachten ist: Vor allem rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f. 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs Verurteilte dürfen nicht beschäftigt werden. Zu diesem Zweck sollen sie bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das soll auch bei freien Trägern sichergestellt werden.

Es wird keine spezielle Ausbildung erwartet, sondern eine, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen. Neben der persönlichen Eignung müssen die Nichtfachkräfte über besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen.

Ein wesentliches Merkmal ist u.a. die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungskraft. Unzuverlässig ist eine Leitungskraft, wenn sie aufgrund bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie die Einrichtung in Anerkennung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde einschließlich des Betreuungs- und Überprüfungsrechts ordnungsgemäß führen wird.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Je nach der Größe und den sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-) Amtsbereiches, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der lokal auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollten daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

4.7 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Durch diese Arbeit sollen junge Menschen insbesondere befähigt werden:

- ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten,
- und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

5. Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Landes- oder Dachverbandes unterliegt zum Teil besonderen Bedingungen. Anhand des Selbstverständnisses eines Landes- oder Dachverbandes, vor allem für seine Untergliederungen und Mitglieder eine Lobby- und Beratungsfunktion (Ansprechpartner in fachlichen, strukturellen und finanziellen Fragen, Anbieter von eigenen Fortbildungsangeboten, Vertreter gegenüber anderen Gremien usw.) wahrzunehmen, ist nachvollziehbar, dass die vorgenannten Beurteilungskriterien hier nur bedingt herangezogen werden können.

So ist z.B. bei der Einschätzung der Zusammenarbeit des Antragstellers mit den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte auch abzuwägen, inwieweit die Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder das fachliche Wirken des aufgenommenen Mitgliedes fördert.

Ein Landes- bzw. Dachverband definiert sich im Anerkennungsverfahren über die nachfolgende, der Wertigkeit nach geordnete Aufgabenwahrnehmung:

1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder und Untergliederungen,
2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder und Untergliederungen,
3. Mitgliederangebote (Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche usw.),
4. Eigene Angebote.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Anerkennung angehörenden rechtlich selbstständigen Untergliederungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Begriff „Mitgliedsorganisation“ gilt für alle Arten von Mitgliedschaften. Es ist unerheblich, ob ein Mitglied eines freien Trägers den Status eines Vollmitgliedes oder einen besonderen Status, z.B. korporatives Mitglied, hat.

Rechtlich selbstständig ist eine Mitgliedsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aber auch Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut und eigenständigen, funktionsfähigen Organen fallen unter diese Kategorie, falls die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber der Basis gewährleistet ist.

Besonderheiten bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Erteilung der Anerkennung:

Grundsätzlich wird durch die Anerkennungsbehörde auf die Autonomie eines Landes- oder Dachverbandes abgestellt. Insofern ist durch den Landes- bzw. Dachverband darzulegen, wie dessen Aufnahmeverfahren für Mitgliedsorganisationen strukturiert ist (u.a. Zuständigkeit für das Verfahren, zu erfüllende Voraussetzungen, Notwendigkeit von Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung usw.). Durch den Landes- bzw. Dachverband sollte eine entsprechende Vorprüfung erfolgen.

Ergeben sich darüber hinaus Anhaltspunkte, die eine detailliertere Prüfung des Einzelfalls erforderlich machen (z.B. negative Stellungnahmen der örtlichen Jugendämter, Auffälligkeiten im Förderverfahren usw.), so sind für dieses Prüfungsverfahren neben den aufgeführten Unterlagen des Antragstellers noch folgende Nachweise beizufügen:

- Satzungen/Gesellschaftsverträge der Mitgliedsverbände/Untergliederungen,
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit der Mitgliedsverbände/Untergliederungen,
- Sachbericht über die Tätigkeit der Mitgliedsverbände/Untergliederungen innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung.

Im Anerkennungsbescheid sind die dem Träger zugehörigen selbstständigen Mitgliedsorganisationen, auf die sich die Anerkennung erstreckt, auszuweisen.

6. Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1., 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung;
- Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten;
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung;
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung;
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein.

Dazu ist erforderlich:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes;
- eigene Jugendordnung;
- selbstgewählte Organe;
- eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel;
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z.B. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband).

Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind keine anererkennungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Urteil des OVG Lüneburg v. 17.03.1988, Az.: 14A55/88, ZfSH/SGB 1988 S. 433).

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind:

Vereinigungen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen:

- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder der Hochschule konzentriert.
- Jugendverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind
- Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne, gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine breitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu entfalten.

Beispiele:

- Hobbygruppen
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken
- Sportgruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind

In diesen Fällen bedarf es jeweils einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob ein über den begrenzten Zweck hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird.

7. Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen

Mit Blick auf die Bestandskraft der Anerkennungsentscheidungen sind entsprechend des Umwandlungsgesetzes folgende Fallkonstellationen zu beschreiben:

Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** überträgt ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sein Vermögen als Ganzes auf einen bestehenden anderen Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisation.

Im Rahmen der **Verschmelzung durch Neugründung** übertragen mindestens zwei Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes auf einen neu gegründeten Rechtsträger. Die übertragenden Organisationen erlöschen und damit auch ihre Anerkennungen. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der neu gegründeten Organisation. Prüfungsrelevant für den erforderlichen Neuantrag wird sein, ob bestehende Angebotsstrukturen weitergeführt werden oder ob neue Angebote entwickelt werden sollen.

Die **Aufspaltung** beinhaltet die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere bestehende Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisationen.

Bei der **Abspaltung** bleibt dagegen der sich spaltende übertragende Rechtsträger bestehen und damit auch seine Anerkennung. Es geht nur ein Teil des Vermögens auf einen anderen bestehenden Rechtsträger über. Zu prüfen ist, ob der abgespaltete Teil die Anerkennungsvoraussetzungen berührt. Gegebenenfalls ist die erteilte Anerkennung zu widerrufen, weil die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII nach der Abspaltung nicht mehr vorliegen.

Ein Rechtsträger kann auch einen Teil seines Vermögens **ausgliedern** und einem neu gegründeten Rechtsträger zuführen. Das zum Punkt „Aufspaltung“ Gesagte gilt entsprechend.

8. Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden:

Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Gliederungen aufweist, so kann der grundsätzlich nicht räumlich begrenzte Wirkungskreis im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet Nordrhein-Westfalen beschränkt werden. Dem Träger bleibt es unbenommen, auch in anderen Bundesländern eine Anerkennung zu beantragen.

Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

Für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet von Nordrhein-Westfalen hinaus wirkenden Trägers soll regelmäßig zuvor eine Abfrage bei den obersten Landesjugendbehörden durchgeführt werden, will man die Anerkennung auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Diese Möglichkeit sehen die Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vor.

9. Verfahren des Landesjugendamtes

9.1 Zuständigkeit

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag. Die Zuständigkeit ist in § 25 AG KJHG geregelt. Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind:

- das Jugendamt des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d.h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat;

- das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes hat und vorwiegend im Zuständigkeitsbereich von mehreren bzw. allen Jugendämtern tätig ist bzw. seinen Sitz außerhalb NRW im Geltungsbereich des SGB VIII hat.

Für die Zuständigkeit des Landesjugendamtes ist maßgeblich, dass der Aufgabenschwerpunkt des Antragstellers in mindestens zwei Jugendamtsbereichen liegt.

Eine überwiegende Tätigkeit in mehreren Jugendamtsbereichen liegt auch vor, wenn der Antragsteller sein Leistungsangebot im Jugendamtsbereich A erbringt, seinen Sitz jedoch im Zuständigkeitsfeld des Jugendamtes B hat. Hier muss die Geschäftsführungstätigkeit am Sitz der Vereinigung mit berücksichtigt werden.

9.2 Präzisierung des Verfahrens

Nach Eingang aller zum Antrag eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen prüft die Verwaltung des (Landes-)Jugendamtes für alle tätigen Träger, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind. Ist dies der Fall, wird der Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung einbezogen.

Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung kann gemäß § 25 KJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

- A N L A G E -

ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Nachweise, die dem Antrag beizufügen sind:

- Den vollständigen (satzungsmäßigen) Namen des Antragstellers / der Organisation mit den Kontaktdaten
- Auszug aus dem Vereins- / Handelsregister für den Antragsteller
- Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den Antragsteller
- Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers
- Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform des Antragstellers (Nachweis i.d.R. durch Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag)
- Ein Sachbericht über die Tätigkeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung unter Angabe des Haupttätigkeitsfeldes des Antragstellers
- Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Antragstellers (In welchen Jugendamtsbereichen werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?)
- Angaben zur Zusammenarbeit des Antragstellers mit örtlichen Jugendämtern
- Für den Kita-Bereich: Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung
- Angaben zu Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der vor Ort tätigen Mitarbeitenden in der Jugendhilfe
- Erweiterte Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder / Geschäftsführungen